

# STAATSRAT Gesetzgebungsabteilung

Nicht beglaubigte Übersetzung aus dem Französischen

Stellungnahme 72.722/4 vom 8. März 2023

auf

ein Vorentwurf eines Dekrets der Wallonischen Region 'zur Einführung des Kodex für die Verwaltung von Bodenschätzen'. Am 12. Dezember 2022 wurde der Staatsrat, Abteilung Gesetzgebung, von der Ministerin für Umwelt, Natur, Wald, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz der Wallonischen Region aufgefordert, innerhalb von dreißig Tagen eine Stellungnahme zu einem Vorentwurf eines Dekrets 'zur Einführung des Kodex zur Verwaltung der Bodenschätze' abzugeben.

Der Vorentwurf wurde am 8. März 2023 von der Vierten Kammer geprüft. Die Kammer setzte sich aus der Kammerpräsidentin Martine BAGUET, den Staatsräten Luc CAMBIER und Bernard BLERO, den Beisitzern Christian BEHRENDT und Jacques ENGLEBERT sowie der Kanzlerin Anne-Catherine VAN GEERSDAELE zusammen.

Der Bericht wurde von Anne VAGMAN, Erste Prüferin und Abteilungsleiterin, und Ambre VASSART, Stellvertretende Prüferin, vorgestellt.

Die Bekanntmachung, deren Wortlaut im Folgenden wiedergegeben wird, wurde am 8. März 2023 abgegeben.

\*

Da der Antrag auf ein Gutachten auf der Grundlage von Artikel 84, § 1<sup>er</sup>, Absatz 1<sup>er</sup>, 2° der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze 'über den Staatsrat' gestellt wird, beschränkt die Gesetzgebungsabteilung ihre Prüfung auf die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs‡, die Zuständigkeit des Urhebers der Handlung sowie die Erfüllung der vorherigen Formalitäten gemäß Artikel 84, § 3 der oben genannten koordinierten Gesetze.

Zu diesen drei Punkten gibt der Vorentwurf Anlass zu den folgenden Bemerkungen.

## ZULÄSSIGKEIT

1. Am 30. Januar 2019 gab die Fachgruppe Gesetzgebung die Stellungnahme Nr. 64.927/4 zu einem Vorentwurf eines Dekrets 'zur Einführung des Kodex für die Verwaltung von Bodenschätzen' ab.

Weder in der Begründung noch in den Erläuterungen zu den Artikeln des geprüften Vorentwurfs und auch nicht in den anderen Unterlagen, die der Gesetzgebungsabteilung übermittelt wurden, wird auf diesen früheren Vorentwurf (im Folgenden "Vorentwurf Nr. 64.927/4") oder auf die Stellungnahme Nr. 64.927/4 Bezug genommen. Lediglich in den Erläuterungen zu Artikel D.VIII.2, Entwurf, und Artikel 9 des Vorentwurfs wird erwähnt, dass aufgrund der Stellungnahme der Gesetzgebungsabteilung Anpassungen vorgenommen wurden, ohne jedoch zu erwähnen, um welche Stellungnahme es sich handelt.

Einerseits sind die Bestimmungen des vorliegenden Vorentwurfs größtenteils identisch mit den entsprechenden Bestimmungen des Vorentwurfs Nr. 64.927/4 formuliert. Und zum anderen geht aus dem Wortlaut einiger Bestimmungen, die Gegenstand des vorliegenden Ersuchens um Stellungnahme sind, eindeutig hervor, dass sie so abgefasst sind, dass sie den von der Fachgruppe Gesetzgebung in dieser Stellungnahme Nr. 64.927/4 formulierten Bemerkungen nachkommen.

Um nur drei signifikante Beispiele zu nennen:

1° Im Vorentwurf Nr. 64.927/4 sah der im Entwurf vorliegende Artikel D.V.III (Artikel 1<sup>er</sup> des Vorentwurfs) bereits die Verabschiedung eines "strategischen Plans zur Bewirtschaftung der Bodenschätze" durch die Regierung vor.

Zu diesem Plan merkte die Fachgruppe Gesetzgebung in ihrer Stellungnahme Nr. 64.927/4 an:

Die vorliegende Bestimmung sieht vor, dass die Regierung einen "strategischen Plan zur Bewirtschaftung der Bodenschätze" aufstellen kann. Unter Berücksichtigung der in dem Plan enthaltenen Mindestelemente, wie sie in Paragraf 1 Absatz 3 des Entwurfsartikels D.III.1, insbesondere in den Absätzen 5 bis 7 dieses Absatzes, definiert sind, ist dieser Plan als "Plan oder Programm" im Sinne v on Artikel 2 Buchstabe a und Artikel 3 Absatz 2 d e r Richtlinie 2001/42/EG einzustufen, die den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auferlegt, bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen, die die verschiedenen in ihr festgelegten Elemente umfasst.

 $<sup>^{\</sup>ddagger}$  Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, ist mit "Rechtsgrundlage" die Übereinstimmung mit höheren Standards gemeint.

Dieser Plan muss daher alle in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren der Verträglichkeitsprüfung - einschließlich der Anhörung der Öffentlichkeit - und der Bekanntmachung durchlaufen.

In dieser Hinsicht ist die vorliegende Bestimmung lückenhaft. Sie beschränkt sich darauf, dass die Regierung die Modalitäten für die Erstellung des Plans festlegen kann, ohne sie jedoch dazu zu verpflichten oder diese Ermächtigung gemäß dem in Artikel 23 der Verfassung verankerten Legalitätsprinzip einzurahmen. Im Kommentar zum Artikel heißt es zwar, dass "dieser Plan von Amts wegen der Umweltverträglichkeitsprüfung von Plänen und Programmen gemäß Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches unterzogen wird", doch ist für die Gesetzgebungsabteilung nicht ersichtlich, aufgrund welcher geltenden oder geplanten Bestimmung diese Grundsatzposition mit Sicherheit Anklang finden würde.

Diese Schwierigkeit lässt sich leicht lösen: Entweder wird der im Entwurf vorliegende Text entsprechend ergänzt, oder ein Regierungserlass ändert die 'Liste I der Pläne und Programme gemäß Artikel 53 Absatz 1<sup>er</sup> des Dekretteils', die sich in Anhang V von Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches befindet, um dieser Liste die Entscheidungen zu den betreffenden Programmen hinzuzufügen. Auf diese Weise werden diese Entscheidungen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften unterworfen, die für die Region Wallonien die Richtlinie 2001/42/EG umsetzen".

Der vorliegende Vorentwurf enthält eine neue Bestimmung, die im Vorentwurf Nr. 64.927/4 nicht enthalten war und die die festgestellte Schwierigkeit behebt. Artikel 10 des Vorentwurfs sieht vor, in Artikel D.46 Absatz 1<sup>er</sup> des Buches I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches einen 6° einzufügen, der sich nun auf den "strategischen Plan zur Bewirtschaftung der Bodenschätze gemäß dem Gesetz über die Bewirtschaftung der Bodenschätze" bezieht.

Der Kommentar zu dem Artikel legt seinerseits, ohne den vorherigen Vorentwurf oder die Stellungnahme 64.927/4 zu erwähnen, dar, dass :

"Dieser Artikel soll einen 6° in Artikel D.46, Absatz 1<sup>er</sup>, des Buches I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches einfügen, der auf einen strategischen Plan zur Bewirtschaftung von Bodenschätzen gemäß dem Code de la gestion des ressources du sous-sol abzielt und ihn so zu einem sektoralen Plan in diesem Bereich macht, der Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung sein wird.

Daher sollte die Regierung im Verordnungsteil die Änderung von Anhang V des Buches I<sup>er</sup> des Gesetzbuches vorsehen, um den strategischen Plan zur Bewirtschaftung der Bodenschätze und die Exklusivgenehmigungen für die Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen einzufügen".

2° Im Vorentwurf Nr. 64.927/4 lautete Artikel D.VI.5, Entwurf (Artikel 1<sup>er</sup> des Vorentwurfs), wie folgt:

"Abgesehen von dem Fall, in dem sie der Wallonischen Region erteilt wird, kann die ausschließliche Betriebsgenehmigung nur einer bestehenden oder in Gründung befindlichen juristischen Person erteilt werden. Im letzteren Fall wird die juristische Person innerhalb der von der Regierung festgelegten Frist gegründet.

Die Ausbeutung von Bodenschätzen im Rahmen einer Exklusivgenehmigung ist ein Handelsgeschäft".

In der Stellungnahme Nr. 64.927/4 bemerkte die Fachgruppe für Gesetzgebung zu diesem Thema

"Die Bestimmung, was eine Handelshandlung ist und was nicht, fällt in den Bereich der

Die Zuständigkeit liegt bei der föderalen Behörde und nicht bei den Regionen.

Unter diesen Umständen wird Absatz 2 des geplanten Artikels D.VI.5 ausgelassen, es sei denn, die Verfasser des Vorentwurfs können rechtfertigen, dass die Bedingungen, die von der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichts für die Verwendung impliziter Befugnisse gemäß Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 aufgestellt wurden, in Bezug auf diesen Absatz 2 erfüllt sind<sup>1</sup> ".

Im vorliegenden Vorentwurf ist Artikel D.VI.5, Entwurf (Artikel 1<sup>er</sup> des Vorentwurfs) identisch mit der Bestimmung, die im Vorentwurf Nr. 64.927/4 enthalten ist, vorbehaltlich der Tatsache, dass Absatz 2 dieser Bestimmung gestrichen wurde.

Ohne die Stellungnahme Nr. 64.927/4 zu zitieren, erwähnt der Kommentar zum Artikel:

"Es gibt jedoch keinen Grund, die Ausbeutung von Bodenschätzen als Handelsgeschäft zu bezeichnen, wie es Artikel 56 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 vorsah, oder dies auf jede Ausbeutung von Bodenschätzen im Rahmen einer Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen zu verallgemeinern.

Tatsächlich hebt das Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuch, das durch das Gesetz vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuchs und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (B.S., 04.04.2019), das am 1<sup>er</sup> Mai 2019 in Kraft getreten ist, eingeführt wurde, die Unterscheidung zwischen zivilrechtlichen Handlungen und Handelsgeschäften auf. In den Vorarbeiten zu diesem Gesetz heißt es, dass:

Die Einführung eines neuen Begriffs "Unternehmen" im Wirtschaftsgesetzbuch (WGK) und die damit verbundene Abschaffung der gesetzlichen Begriffe "Handelsgeschäft" und "Kaufmann" führt zur Abschaffung der Unterscheidung zwischen Zivilgesellschaften und Handelsgesellschaften. Damit verschwindet der Begriff der "Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit kaufmännischer Form", der dem Betrieb von Unternehmen vorbehalten ist, die aufgrund ihrer Geschichte keinen "kaufmännischen" Charakter haben (man denke an landwirtschaftliche Unternehmen, bestimmte Immobiliengesellschaften, bestimmte Bergbauunternehmen oder Gesellschaften, die zur Ausübung eines freien Berufs gegründet wurden). (Gesetzentwurf zur Einführung des Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuchs und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, Begründung, *Doc, parl.*, Ch. repr, 2017-2018, Nr. 54-3119/001, S. 8)".

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Fuβnote 53 der zitierten Stellungnahme: In diesem Fall wird der Kommentar zum Artikel um die Angabe der Elemente ergänzt, die belegen sollen, dass diese Bedingungen erfüllt sind.

3°Im Vorentwurf Nr. 64.927/4 war der Artikel D.V.3 im Entwurf (Artikel 1<sup>er</sup> des Vorentwurfs) wie folgt formuliert:

"Die Ergebnisse der tiefen Ausgrabungen und der geophysikalischen Vermessungen sowie die Beschreibungen der entdeckten Hohlräume, Schächte und Ausgänge werden in der Datenbank für den Untergrund gemäß Art. D.IV.1.

Gibt der Urheber der Forschung oder Entdeckung in der in Artikel D.V.1 genannten Erklärung an, dass sie als vertraulich zu betrachten sind, so dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Urhebers der Forschung oder Entdeckung vor Ablauf einer vom Urheber der Forschung festgelegten Frist, die 30 Jahre ab Übergabe des Dokuments oder der Probe nicht überschreiten darf, weder Dokumente oder Proben freigegeben noch Ergebnisse bekannt gemacht werden.

Im Falle der Entdeckung einer Höhle oder eines Brunnens oder eines Ausgangs, die eine Gefahr durch Bodenbewegungen erzeugen können, ist die Verwaltung berechtigt, den Standort oder den Umriss des bedrohlichen Objekts zu verbreiten".

In der Stellungnahme Nr. 64.927/4 bemerkte die Fachgruppe für Gesetzgebung Verfügung : zu diesem Thema

"Die in Absatz 2 des Entwurfs vorgesehene Vertraulichkeit darf nicht absolut sein und muss sich ergeben aus

Diese Grenzen muss der Gesetzgeber unter Berücksichtigung des internationalen und europäischen Rechts und des Verfassungsrechts, insbesondere Artikel 32 der Verfassung, sowie anderer innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die diese Bestimmungen umsetzen, wie die Richtlinie 2003/4/EG und die Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie in Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs, festlegen.

Der im Entwurf vorliegende Text wird im Lichte dieser Beobachtung überarbeitet".

Der im Entwurf vorliegende Artikel D.V.3, der im vorliegenden Vorentwurf (Artikel 1<sup>er</sup> des Vorentwurfs) enthalten ist, lautet nun wie folgt:

"Die Ergebnisse der tiefen Ausgrabungen und der geophysikalischen Erhebungen sowie die Beschreibungen der entdeckten Hohlräume, Schächte und Ausgänge werden in der Datenbank für den Untergrund gemäß Art. D.IV.1.

Wenn der Sucher oder Entdecker sowie der Eigentümer im Fall von durchdringbaren Hohlräumen in der in Artikel D.V.1 genannten Erklärung angibt, dass sie als vertraulich zu betrachten sind, dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Suchers oder Entdeckers sowie des Eigentümers im Fall von durchdringbaren Hohlräumen keine diesbezüglichen Dokumente oder Proben vor Ablauf einer vom Sucher festgelegten Frist mitgeteilt oder Ergebnisse bekannt gegeben werden. Diese Frist darf die Dauer der Exklusivgenehmigung nicht überschreiten, wenn die Forschung mit der Durchführung der Exklusivgenehmigung zusammenhängt.

Die Vertraulichkeit der Daten gilt nicht mehr bei Beendigung der Ausbeutung der Lagerstätte, die Gegenstand einer Genehmigung ist, oder bei Konkurs oder Liquidation der juristischen Person, die die Daten erzeugt hat, wenn dies vor Ablauf der Genehmigung geschieht.

Im Falle der Entdeckung einer Höhle oder eines Schachts oder eines Ausgangs, die eine Gefahr durch Bodenbewegungen erzeugen können, ist die Verwaltung berechtigt, den Standort oder den Umriss des bedrohlichen Objekts zu verbreiten".

Wiederum ohne die Stellungnahme Nr. 64.927/4 zu zitieren, obwohl der genaue Wortlaut wiedergegeben wird, erwähnt der Kommentar zu dem Artikel :

"In Bezug auf die Vertraulichkeit der Daten sieht der Entwurf vor, dass, wenn der Forscher oder Entdecker [ ...] in der Erklärung angibt, dass die Daten als vertraulich zu betrachten sind, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Forschers oder Entdeckers keine Dokumente oder Proben davon weitergegeben werden dürfen und keine Ergebnisse vor Ablauf einer vom Forscher selbst festgelegten Frist offengelegt werden dürfen.

Diese Frist darf jedoch die Dauer der Exklusivgenehmigung nicht überschreiten, wenn die Forschung mit der Umsetzung der Exklusivgenehmigung zusammenhängt.

Diese Grenzen sind vom Gesetzgeber unter Berücksichtigung des internationalen und europäischen Rechts und des Verfassungsrechts, insbesondere Artikel 32 der Verfassung, sowie anderer innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die diese Bestimmungen umsetzen, wie die Richtlinie 2003/4/EG und die Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie in Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs, festzulegen.

Es sollte vermieden werden, dass die Bestimmung als Anreiz verstanden werden kann, Höhlen zu 'entdecken', insbesondere von Menschen betretbare Höhlen (Höhlen, unterirdische Steinbrüche, zivile und militärische Unterführungen, ...), und deren Lage und Pläne zu verbreiten, ohne Rücksicht auf die Rechte der Oberflächeneigentümer, die a priori Eigentümer der Höhlen und Höhlenteile unter ihrem Grundstück sind. Der Entdecker muss grundsätzlich die Erlaubnis erhalten haben, sich auf ihrem Grundstück zu bewegen. Außerdem ist es normal, dass der Eigentümer ein Mitspracherecht hat, ob er die Pläne und Daten einer Höhle unter seinem Eigentum verbreiten darf.

Um jedoch den Risiken vorzubeugen, die mit potenziellen Bodenbewegungen im Bereich dieser Höhlen verbunden sind, muss die Verwaltung das Recht haben, die Öffentlichkeit über die Existenz eines Gefahrenbereichs für Bodenbewegungen zu informieren, insbesondere durch die Verbreitung des Gefahrenbereichs. Sie hat auch das Recht, vertrauliche Detailinformationen für die Prüfung eines bestimmten Projekts (Baugenehmigung, notarielle Informationen usw.) auf einem Grundstück lotrecht über der Höhle zu verwenden. Dasselbe gilt für das Vorhandensein eines Schachts oder eines alten Minenausgangs mit seiner peripheren Gefahrenzone für Bodenbewegungen".

# 2. Diese Vorgehensweise ist nicht zulässig.

Zunächst einmal mangelt es ihr an Transparenz und sie nimmt den mit der Prüfung des Vorentwurfs beauftragten Instanzen die Möglichkeit, eine ausführliche Stellungnahme abzugeben, sowie den Parlamentariern die Möglichkeit, die Entwicklung, die genaue Tragweite und die Rechtfertigung des Vorentwurfs nachzuvollziehen.

Wenn die Gesetzgebungsabteilung eine Stellungnahme abgegeben hat, hat sie ihre gesetzliche Zuständigkeit ausgeschöpft und muss sich nicht erneut zu den bereits geprüften Bestimmungen äußern, unabhängig davon, ob sie aufgrund der in der ersten Stellungnahme gemachten Anmerkungen überarbeitet wurden oder ob sie unverändert bleiben, es sei denn, es wird beabsichtigt, völlig neue Bestimmungen in den Text einzufügen, deren Inhalt von den in der ersten Stellungnahme gemachten Anmerkungen oder Vorschlägen unabhängig ist: Im letzteren Fall ist eine erneute Anhörung der Abteilung Gesetzgebung erforderlich, die sich auf die neuen Bestimmungen bezieht; anders verhält es sich auch, wenn nach der ersten Stellungnahme neue rechtliche Elemente auftreten, die eine erneute Prüfung des Textes durch die Abteilung Gesetzgebung rechtfertigen: in diesem Fall muss die Abteilung Gesetzgebung mit den Bestimmungen des Textes befasst werden, die von diesen neuen Elementen betroffen sind.

Im vorliegenden Fall, in dem der Entwurf allein 100 Seiten umfasst, führte die Vorgehensweise der Verfasser des Vorentwurfs dazu, dass die Abteilung für Gesetzgebung vor allem einen systematischen Vergleich des Vorentwurfs Nr. 64.927/4 und dem vorliegenden Entwurf im Hinblick auf diese Stellungnahme zu untersuchen, um herauszufinden, welche Änderungen am ersten Entwurf nicht auf die Stellungnahme Nr. 64.927/4 folgten oder wo der Rechtsrahmen heute anders wäre, ohne dass der Verfasser des Entwurfs einen Hinweis darauf gegeben hatte.

Diese Recherche, die aufgrund des hohen technischen Niveaus der Akte besonders komplex war, hat erheblich Zeit in Anspruch genommen, die für die inhaltliche Prüfung des vorliegenden Antrags und der sehr zahlreichen anderen Anträge auf Stellungnahme, mit denen die Fachgruppe Gesetzgebung befasst ist, hätte verwendet werden können und sollen.

3.1. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen hat die Gesetzgebungsabteilung nur die folgenden Bestimmungen geprüft, aus dem Grund, dass sie diese als völlig neu erachtete:

```
a) In Artikel 1<sup>er</sup>, die folgenden entworfenen Artikel:

- D.I.1, § 3;

- D.I.2, Absatz 2;

- D.I.5, Absatz 1<sup>er</sup>, 10°, 15°, c) und 23°;

- D.I.6, 4°;

- D.II.1, §§ 4 bis 7;

- D.II.2, §§ 2 und 3;

- D.III.1, §§ 1<sup>er</sup>, Absätze 2 und 3, 6° und 7° und 3;

- D.V.1, §§ 2 und 3;

- D.V.1, §§ 2, Absatz 2;
```

```
-D.VI.2;
- D.VI.3, §§ 2, Absatz 2 und 4;
- D.VI.6, § 1<sup>er</sup>, Absatz 1<sup>er</sup>;
- D.VI.7, § 1<sup>er</sup>, Absatz 1<sup>er</sup>;
- D.VI.8, §§ 1er, Absatz 3, 2 und 3, Absatz 2, und 4 und 6;
-D.VI.9;
-D.VI.10;
- D.VI.12, §§ 1er, Absatz 4, 4°, f), g), i), j) und 4;
-D.VI.14, § 1<sup>er</sup>, Absatz 2, 5°, b), f), g), j);
- D.VI.15, Absatz 1<sup>er</sup>;
- D.VI.23, § 1<sup>er</sup>, Absätze 3, 3° und 4°, und 5, sowie §§ 2 und 3, Absatz 1<sup>er</sup>;
− D.VI.24, § 3;
- D.VI.25, §§ 1<sup>er</sup> und 4;
-D.VI.28;
-D.VI.30, § 2;
- D.VI.33, § 1<sup>er</sup>, Absatz 1<sup>er</sup>, 9°, 13° und 15°;
- D.VI.34, § 2;
- D.VI.35, §§ 1<sup>er</sup>, Absatz 2 und 3;
-D.VI.38;
-D.VI.39;
-D.VI.44;
− D.VI.47, § 3;
-D.VI.50, 2^{\circ};
- D.VI.53 Absatz 2;
− D.VII.7;
```

```
- D.VII.11;
- D.VII.12;
- D.VII.15;
- D.VII.16;
- D.VIII.4 Absatz 2;
- D.IX.3, § 3;
- D.IX.4, § 4;
- D.IX. 5;
- D.IX.7, § 1<sup>er</sup>;
- D.XII.3, § 4;
- D.XII.4, §§ 1<sup>er</sup> und 2;
- D.XII.11;
- D.XII.12;
- D.XII.13.
b) Artikel 9, 10, 16a und 22.
```

- 3.2. Darüber hinaus wurde der gesamte Vorentwurf im Hinblick auf zwei Änderungen des rechtlichen Rahmens, in dem er angesiedelt ist, geprüft, die nach der Stellungnahme Nr. 64.927/4 erfolgten, nämlich
- die Änderung der Definition des Begriffs "Eigentum" durch den Bundesgesetzgeber nach der Verabschiedung des Gesetzes vom 4. Februar 2020 "zur Einführung des Buches 3 "Eigentum" des Zivilgesetzbuches", insbesondere Artikel 3.63 dieses Gesetzbuches;
- die Verabschiedung des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Mai 2019 und des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. April 2019, jeweils 'betreffend die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Raumordnung und bestimmter damit verbundener Angelegenheiten durch die Deutschsprachige Gemeinschaft'.
- 3.3. Im Übrigen ist das Ersuchen um Stellungnahme unzulässig.

4.In Anbetracht dessen werden die Begründung und die Erläuterungen zu den Artikeln ergänzt, um deutlich zu machen, ob und inwieweit die Änderungen des Vorentwurfs auf die Stellungnahme Nr. 64.927/4 folgen oder nicht.

Neben dieser Stellungnahme und dem Vorentwurf, auf den sie sich bezieht, werden die Stellungnahme Nr. 64.927/4 und der Vorentwurf, auf den sie sich bezieht, dem beim wallonischen Parlament eingereichten Dekretsentwurf beigefügt.

# VORHERIGE FORMALITÄT

Es wird auf Bemerkung I zu Vorabformalitäten verwiesen, die in der Stellungnahme Nr. 64.927/4 gemacht wurde.

## ALLGEMEINE BEOBACHTUNGEN

1.1. Der vorliegende Dekretvorentwurf will drei EU-Richtlinien umsetzen, wenn nötig teilweise.

In den von der Abteilung für Gesetzgebung erstellten Grundsätzen für die Rechtsetzungstechnik werden Entwurfsverfasser bei der Umsetzung von Richtlinien aufgefordert, Umsetzungstabellen zu erstellen:

- " 191. Erstellen Sie zwei Umsetzungstabellen.
- 191.1. Um zu überprüfen, ob eine Richtlinie korrekt und vollständig umgesetzt wird, erstellen Sie eine Tabelle, in der die (Unterteilungen der) Artikel der Richtlinie den (Unterteilungen der) Artikeln des von Ihnen verfassten Umsetzungsrechtsakts entsprechen. Erwähnen Sie in dieser Tabelle auch :
- a) die (Unterteilungen der) Artikel der Richtlinie, die möglicherweise bereits umgesetzt wurden, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsakten und den (Unterteilungen der) Artikeln, die diese Umsetzung vorgenommen haben;
- b) die (Unterteilungen der) Artikel der Richtlinie, die noch von einer anderen Behörde umgesetzt werden müssen.
- 191.2. Um jeden Artikel des Umsetzungsaktes im Lichte der Anforderungen der Richtlinie lesen zu können, erstellen Sie außerdem eine Tabelle, in der die (Unterteilungen der) Artikel des Umsetzungsaktes den (Unterteilungen der) Artikeln der Richtlinie entsprechen" .<sup>2</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Principles of Legislation Technique - Ein Leitfaden für die Abfassung von Gesetzestexten und Verordnungen, www.conseildetat.be, Registerkarte "Gesetzgebungstechnik".

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Erstellung solcher Tabellen bei der Umsetzung einer oder mehrerer Richtlinien die Qualität dieser Umsetzung gewährleistet und dass ihre Übermittlung an die Fachgruppe Gesetzgebung unmittelbar nach der Absendung des Stellungnahmeersuchens die Prüfung des Entwurfs innerhalb der vorgegebenen Fristen erleichtert.

Darüber hinaus sind diese Tabellen auch für die gesetzgebende Versammlung, die mit dem Vorschlag befasst ist, sowie für die Adressaten der Regeln sehr nützlich, da sie Folgendes ermöglichen: :

- a) die gesetzgebende Versammlung in Kenntnis der Sachlage über die Wahl der Mittel entscheiden kann, die der Verfasser des Textes einsetzt, um das von den Richtlinien verlangte Ergebnis zu erreichen;
- b) zu verhindern, dass die Ausübung des Änderungsrechts die Grenzen des Ermessensspielraums überschreitet, den das EU-Recht den Mitgliedstaaten belässt;
- c) zu verhindern, dass die gesetzgebende Versammlung beabsichtigt, die Umsetzung durch die Annahme von Bestimmungen zu ergänzen, die bereits in der innerstaatlichen Rechtsordnung bestehen oder in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fallen;
- d) den Adressaten von Gesetzesvorschriften, ihre Rechtsquelle zu kennen europäischen .<sup>3</sup>
- 1.2. Im vorliegenden Fall wurden solche Tabellen erstellt und der Abteilung für Gesetzgebung zusammen mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt.

Es ist jedoch anzumerken, dass in diesen Tabellen die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 'zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG' erwähnt wird.

Diese Richtlinie wurde jedoch aufgehoben und durch die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 'zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen' ersetzt, die im Übrigen im geplanten Artikel D.I.6 anstelle der Richtlinie 2009/28/EG erwähnt wird.

Die Entsprechungstabellen werden entsprechend korrigiert.

2. Es gilt nun, das Dekret der Wallonischen Region vom 6. Mai 2019 und das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. April 2019 zu beachten.

‡LW-AJDXKBEAC-HCHCCVT;

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Principles of legislative technique - A guide to writing legislative and regulatory texts, www.conseildetat.be, Registerkarte "Gesetzestechnik", spéc. Empfehlung Nr. 193.

Im Anschluss an diese Dekrete haben die Wallonische Region und die Deutschsprachige Gemeinschaft am 14. November 2019 eine Kooperationsvereinbarung 'über die Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der Raumordnung und bestimmter damit verbundener Angelegenheiten' geschlossen<sup>4</sup>. Diese Vereinbarung regelt unter anderem das Verfahren im Falle eines Antrags auf eine einzige Genehmigung, die "an die Stelle der Umweltgenehmigung und der (deutschsprachigen) Städtebaugenehmigung tritt", im Sinne von Artikel 2, 6° dieser Kooperationsvereinbarung.

Zwar wurden viele Bestimmungen des Vorentwurfs geändert, um diesem neuen Rechtsrahmen Rechnung zu tragen .<sup>5</sup>

Beispielsweise sieht der geplante Artikel D.VI.8, § 4, Absatz 9 vor, dass der Beschluss, der die teilweise oder vollständige Abtragung oder die teilweise oder vollständige Änderung des Reliefs der betroffenen Halde genehmigt, "als Städtebaugenehmigung im Sinne von Artikel D.IV.4 des CoDT gilt". Diese Bestimmung ist nur zulässig, wenn sie so verstanden wird, dass sie nur in den Fällen Anwendung findet, in denen die Wallonische Region die Ausübung ihrer Zuständigkeit für Städtebau und Raumordnung nicht an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen hat.

Diese Klarstellung sollte in den Kommentar zum Artikel aufgenommen werden.

Darüber hinaus würde das gesamte geplante System von einer Überarbeitung profitieren, um nicht nur Stadtplanungs- und Umweltgenehmigungen, sondern auch einheitliche Genehmigungen zu erwähnen.

## BESONDERE BEMERKUNGEN

#### EINRICHTUNG

Artikel 1er
Artikel D.I.1 im
Entwurf

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"Dieses Gesetzbuch gilt nicht für die folgenden Aktivitäten:

1° Steinbruchbetrieb;

2° Archäologie; 3°

Höhlenforschung;

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Wallonische Region und die Deutschsprachige Gemeinschaft haben jeweils mit einem Dekret 12. Dezember 2019 ihre Zustimmung zu diesem Abkommen erteilt.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Siehe hierzu die Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Gesetzbuchs, die auf den Begriff

<sup>&</sup>quot;Städtebaugenehmigung im Sinne des CoDT oder eine ähnliche Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft" verweisen, d. h. u. a. Artikel D.VI.2, D.VI.6,

<sup>§§ 1</sup>er und 4, im Entwurf, D.VI.7, Absatz 1er, im Entwurf, D.VI.9, Absatz 1er, im Entwurf, D.VI.10 im Entwurf, und D.IX.5, §§ 1er und 2, im Entwurf. Siehe auch Artikel D.II.1 § 4 Abs. 3  $7^{\circ}$ , im Entwurf, D.II.2 § 1er,  $7^{\circ}$ , im Entwurf, und D.VI.25,

<sup>§ 3,</sup> in Planung.

- 4° Besuche und Erkundungen zu wissenschaftlichen Zwecken;
- 5° flache Geothermie mit einer Tiefe von weniger als 500 Metern.

Abweichend von Absatz  $1^{\rm er}$ , unterliegen die dort genannten Aktivitäten diesem Gesetzbuch nur in Bezug auf Erklärungen zur Exploration und Ausbeutung und zur Entdeckung von Höhlen sowie in Bezug auf den Strategieplan und den Rat [des] Untergrundes".

Absatz 2 ist nicht präzise genug und gewährleistet keine Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit der rechtlichen Regelung für die in Absatz 1 genannten Aktivitäten<sup>er</sup>, speziell in Bezug auf die Unterwerfung dieser Aktivitäten "für den strategischen Plan und den Rat [des] Untergrundes".

Eine Möglichkeit, diese Schwierigkeit zu beheben, wäre eine klare Auflistung aller Bestimmungen des geplanten Gesetzbuches, die auf diese Aktivitäten anwendbar sein werden.

#### Artikel D.II.1 im Entwurf

1. Indem der vorliegende Artikel in Absatz 4, Absatz 3 die ständigen Mitglieder, die die Verwaltung im Rat für den Untergrund vertreten, nach einer präzisen und direkt auf die Abteilungen und Direktionen der verschiedenen wallonischen regionalen Verwaltungsdienste abzielenden Verteilung benennt, missachtet er die Regel, dass sich das Dekret nicht in die Organisation der Regierung einmischen darf, der es obliegt, allein die Funktionsweise und die Organisation ihrer Dienste zu regeln.

Der Absatz wird überarbeitet, um die betroffenen Verwaltungsmitglieder so umfassend zu erwähnen, dass er nicht in die Befugnisse der Regierung eingreift, ihre Dienststellen nach eigenem Ermessen zu organisieren.

2. Im Rat für den Untergrund sind verschiedene Instanzen vertreten, ohne dass der Text spezifische Kriterien einführt, anhand derer die Regierung die Repräsentativität dieser Instanzen beurteilen kann.

Dies gilt für Absatz 4, Absatz 5 in Bezug auf die Ernennung von Vertretern der "Bauernverbände auf Vorschlag der Bauernverbände", die nicht durch den Text bestimmt werden; dasselbe gilt für Absatz 6, Absatz 1<sup>er</sup>, 2°, Entwurf, in Bezug auf die von der Regierung ernannten Mitglieder "Vertreter der Verbände für erneuerbare Energien" sowie für Absatz 4°, b) in Bezug auf den Vertreter "internationaler Experte".

Der vorliegende Dekretvorentwurf trägt jedoch dazu bei, die Einhaltung des in Artikel 23 der Verfassung garantierten Rechts auf Schutz einer gesunden Umwelt zu gewährleisten. Gemäß dem mit dieser Verfassungsbestimmung verbundenen Legalitätsprinzip ist es erforderlich, dass der Gesetzgeber die wesentlichen Elemente des Schutzsystems, das er einführen will, selbst definiert, so dass die möglichen Ermächtigungen, die er der Regierung erteilen will, ausreichend eingegrenzt sind.

Daher ist es Aufgabe des Gesetzgebers, die Kriterien für die Zusammensetzung des Rats für den Untergrund genauer zu definieren, insbesondere die Kriterien für die Ernennung seiner Mitglieder durch die Regierung.

3. Der im Entwurf vorliegende Artikel nimmt unter den Mitgliedern des Rates des Untergeschosses verschiedene föderale und föderale Einheiten auf. So sieht der im Entwurf vorliegende Paragraph 4, Absatz 3, 7° die Ernennung und gegebenenfalls die Teilnahme eines Vertreters der Gebietsverwaltung in der deutschsprachigen Region vor, der angesichts der geltenden Kompetenzverteilung hypothetisch den Dienststellen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft untersteht. Ebenso sieht Absatz 7 die Teilnahme eines Vertreters der föderalen öffentlichen Einrichtungen am Rat des Untergeschosses vor (Absatz 1<sup>er</sup>, dritter Spiegelstrich).

Nun ist eine Vertretung von Institutionen, die von unterschiedlichen staatlichen Einheiten der Wallonischen Region abhängen, zwar sicherlich nicht ausgeschlossen, sie kann jedoch nicht unter Missachtung der kompetenzverteilenden Regeln organisiert werden.

Wie die Abteilung Gesetzgebung bereits festgestellt hat, bedeutet die Autonomie der Körperschaften, dass das Fehlen der Benennung oder Vorstellung der betreffenden Mitglieder durch die zuständige Gemeinschafts- oder Bundesbehörde keine Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Rates und auf die Gültigkeit der von ihm getroffenen Entscheidungen oder abgegebenen Stellungnahmen haben darf<sup>6</sup>. Die Region Wallonien kann nämlich den anderen Entitäten nicht vorschreiben, Vertreter für den Rat zu benennen oder zu präsentieren. Außerdem kann der Rat zwar Entscheidungen treffen, aber die Vertreter der anderen Einheiten können nicht mit einer beschließenden Stimme ausgestattet werden.

Wenn der wallonische Gesetzgeber wünscht, dass die Vertretung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des Bundesstaates im Rat des Untergeschosses nicht rein fakultativ ist, muss Artikel 92ter des Sondergesetzes vom 8. August 1980 'de réformes institutionnelles' angewendet werden. Daraus folgt, dass die Ernennung der betreffenden Vertreter Gegenstand eines Erlasses der wallonischen Regierung sein muss, der mit der Zustimmung des Königs und der Zustimmung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, jede für ihren Bereich, erlassen wird. Gegebenenfalls könnte zu diesem Zweck auch ein Kooperationsabkommen mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der föderalen Behörde geschlossen werden.

4. Wie bereits in Punkt 3 erwähnt, erfordert das in Artikel 23 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip einen gewissen Rahmen für die Ermächtigungen, die der Gesetzgeber der Regierung erteilen will, so dass die Regierung selbst die wesentlichen Elemente festlegt.

Die Ermächtigung, die der Regierung in den Paragraphen 5 und 7 Absatz 4 erteilt wird, erweist sich im Hinblick auf diesen Grundsatz als übermäßig weit gefasst.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Siehe insbesondere die am 30. Oktober 2002 abgegebene Stellungnahme Nr. 34.339/AV zu einem Vorentwurf, der zum Erlass der Flämischen Behörde vom 21. November 2003 'betreffende het preventieve gezondheidsbeleid'

wurde, Parl. St., Vl. Parl., 2002-2003, Nr. 1709/1, S. 143-163.

Diese Absätze werden überarbeitet, um den Rahmen für die Ermächtigung zur Festlegung der Arbeitsweise des Wissenschaftlichen Ausschusses zu erweitern.

#### Artikel D.III.1 im Entwurf

Der entworfene Artikel D.III.1 lautet wie folgt:

" § 1er . Die Regierung erstellt einen strategischen Plan zur Bewirtschaftung der insbesondere in Artikel D.I.1, § 2 genannten Bodenschätze. Dieser Plan enthält eine Analyse der Situation im Bereich der Bewirtschaftung der Bodenschätze auf wallonischem Gebiet sowie die Ziele und Mittel der Region zur Gewährleistung einer sparsamen Bewirtschaftung dieser Ressourcen, die dem aktuellen Bedarf und dem Bedarf in 20 und 50 Jahren entspricht, wobei der Fortbestand dieser Ressourcen langfristig gesichert wird. II legt die von der Regierung zu ergreifenden Maßnahmen fest, um die Ziele zu erreichen und die derzeitige und künftige Verwertung entsprechend der Entwicklung des Bedarfs und der Techniken zu steuern.

Der Plan wird unter vorrangiger Beachtung der nach dem Recht der Europäischen Union und dem Klimadekret vom 20. Februar 2014 festgelegten Klimaziele, der Umweltziele, der im Wassergesetzbuch enthaltenen Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz der Wasserressourcen, des im Dekret vom 1. er März 2018 über die Bewirtschaftung und Sanierung von Böden enthaltenen Bodenschutzes und des im Naturschutzgesetz vom 12. Juli 1973 genannten Schutzes der Biodiversität erstellt.

Der Strategieplan umfasst mindestens die folgenden Elemente:

- 1° eine Bestandsaufnahme der Ressourcen des wallonischen Untergrunds, unterschieden nach Art und Lage der Vorkommen von Bergbau, Kohlenwasserstoffen, brennbaren Gasen und geothermischen Lagerstätten, der Schätzung des Volumens der Vorkommen und des Potenzials der geothermischen Lagerstätten, der Zugänglichkeit dieser Vorkommen und der Fördermöglichkeiten im Hinblick auf ihre Lage und die derzeitigen Techniken;
- 2° eine Bewertung der Bedürfnisse und Märkte, um rentable Produktionszweige zu identifizieren und sie mit den Ressourcen des wallonischen Untergrunds zu vergleichen, die diese Bedürfnisse erfüllen könnten;
- 3° eine Einschätzung der derzeitigen Abbautechniken und ihrer wahrscheinlichen Entwicklung ;
- 4° eine Schätzung der Möglichkeit, ein und dasselbe Gebiet mit unterschiedlichen Vorkommen und Lagerstätten unterschiedlich zu nutzen ;
- 5° wenn möglich, eine Rangfolge zwischen der Ausbeutung verschiedener konkurrierender Bodenschätze;
- 6° gegebenenfalls die räumliche Festlegung von unterirdischen Bereichen, die aufgrund der hydrogeologischen Eigenschaften des Untergrunds, aufgrund der anthropogenen Nutzung dieser Bereiche oder angrenzender Bereiche, aufgrund von Umweltrisiken oder aus zwingenden Gründen, einschließlich sozioökonomischer, wissenschaftlicher oder landschaftlicher Gründe, für die Suche und Nutzung nicht zur Verfügung stehen;
- 7° Angaben zur Koordinierung mit den Zielen und Maßnahmen, die in der im Dekret vom 27. Juni 2013 vorgesehenen Strategie für nachhaltige Entwicklung und in anderen sektoralen Plänen vorgesehen sind und sich auf andere Umweltmedien auswirken, insbesondere der Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet gemäß Artikel

D.24 des Buches II des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch enthält, das Schema für die Raumentwicklung gemäß Artikel D.II.2 des CoDT, das Aktionsprogramm für den Naturschutz.

gemäß Artikel D.46, 4°, des Buches I°r des Umweltgesetzbuches, wobei der wallonische Energie-Klima-Plan (PWEC) den Beitrag der Region Wallonien zum nationalen Energie-Klima-Plan (PNEC) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 vom 18. Dezember 2019 darstellt, und durch andere Strategien, insbesondere durch die Strategie der Wärme- und Kältenetze, die durch Kraft-Wärme-Kopplung, Fatalenergie oder erneuerbare Energiequellen gespeist werden;

8° eine Bilanz des vorherigen Strategieplans.

- § 2 Der strategische Plan wird für einen Zeitraum von höchstens zwanzig Jahren erstellt und wird gemäß den Modalitäten seiner Erstellung erneuert. Die Regierung kann eine kürzere Dauer des Plans oder eine Überarbeitung unterhalb des Zeitraums von zwanzig Jahren vorsehen.
- § 3 (3) Der Strategieplan hat einen indikativen Wert. Eine Exklusivgenehmigung für die Exploration und eine Exklusivgenehmigung für die Gewinnung von Bodenschätzen kann vom Strategieplan abweichen, wenn begründet wird, dass das Projekt die Ziele des Plans nicht gefährdet".

Absatz 3 verleiht dem Plan einen indikativen Wert.

Es muss jedoch festgestellt werden, dass der Wert des strategischen Plans als verbindlich und nicht, wie in Absatz 3 des Entwurfs vorgesehen, als indikativ betrachtet werden muss, wenn vorgesehen ist, dass Explorations- oder Betriebsgenehmigungen nur mit einer besonderen Begründung, die sich auf die Einhaltung der Ziele des strategischen Plans bezieht, davon abweichen dürfen.

Darüber hinaus wird in anderen Bestimmungen des Vorentwurfs der Strategieplan als ein Instrument mit den Merkmalen eines verbindlichen Plans erwähnt.

Dies gilt auch für den Artikel D.VI.14, § 1<sup>er</sup>, Absatz 2, 5°, b) im Entwurf, der sich mit dem Mindestinhalt des Antrags auf eine Explorations- und Gewinnungsgenehmigung befasst und vorsieht, dass dieser Antrag hinsichtlich der objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien, anhand derer der Antrag beurteilt wird, Aufschluss darüber geben muss, wie der Antragsteller das betreffende geografische Gebiet "unter Beachtung der Ziele und Maßnahmen des Strategieplans gemäß Artikel D.III.1, sofern dieser in Kraft getreten ist", zu erkunden oder zu nutzen gedenkt.

Die gesamte geplante Regelung wird im Lichte dieser Beobachtung erneut geprüft, wobei der Hinweis auf den Richtwert des Plans weggelassen wird.

#### Artikel D.V.1 im Entwurf

1. Die Formulierung "vom Typ CPT" in Absatz 3, 1° ist aus den Bestimmungen des Vorentwurfs allein nicht verständlich. Er wird entsprechend präzisiert.

2. Die Tragweite von Absatz 3, 3° ist nicht klar ersichtlich, und auch der Kommentar zum Text ist in dieser Hinsicht nicht erhellender. Daraus geht hervor, dass die darin enthaltene Ausnahme - "Vorgänge, bei denen das Datum des Beginns der Arbeiten dem Beamten des Untergrunds bereits mitgeteilt wurde" - genau der Anforderung selbst entspricht, nämlich der informativen Vorabmeldung gemäß Absatz 1<sup>er</sup>, und daher keine Ausnahme davon darstellt; die Formulierung erscheint tautologisch.

Der Text wird entsprechend überarbeitet, um die Absicht des Verfassers des Vorentwurfs besser zu verdeutlichen.

## Artikel D.VI.12 im Entwurf

1. Gemäß Absatz 1<sup>er</sup>, Absatz 4, 4°, b) wird in der Aufforderung zur Einreichung von Anträgen auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung für die Exploration und Gewinnung unter der Überschrift "Einhaltung objektiver und nicht diskriminierender Kriterien, anhand derer der Antrag beurteilt wird" angegeben, dass der Antrag auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung für die Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen in einem bestimmten Gebiet gestellt werden muss:

"b) die Art und Weise, wie [die Antragsteller] die Erforschung oder Nutzung des betreffenden geografischen Gebiets im Einklang mit den Zielen und Maßnahmen des in Artikel D.III.1 genannten strategischen Plans ab dessen Inkrafttreten und in Ermangelung dessen gleichwertige Maßnahmen vor dessen Inkrafttreten durchzuführen beabsichtigen".

Die Gesetzgebungsabteilung kann nicht erkennen, was die "gleichwertige Maßnahme" zu dem in Artikel D.III.1 (Entwurf) genannten Strategieplan sein könnte, die berücksichtigt werden sollte, solange der Plan noch nicht in Kraft getreten ist.

Der Kommentar zum Artikel schweigt sich zu diesem Punkt aus.

Darüber hinaus erwähnt der im Entwurf vorliegende Artikel D.VI.14, der sich unter anderem auf den Inhalt des Antrags auf eine Exklusivgenehmigung zur Exploration und Gewinnung bezieht, in § 1<sup>er</sup>, Absatz 2, 5°, b) nicht die Notwendigkeit der Einhaltung von Zielen und Maßnahmen, die in einer gleichwertigen Maßnahme des Strategieplans vorgesehen wären. Dasselbe gilt für den Entwurf des Syntheseberichts, der gemäß Artikel D.VI.23, § 1<sup>er</sup>, Absatz 3, 3°, im Entwurf nur "den in Artikel D.III.1 genannten Strategieplan, wenn dieser anwendbar ist" berücksichtigen soll.

Wenn der Verfasser des Vorentwurfs nicht in der Lage ist, in der zu prüfenden Bestimmung auf ein bestimmtes spezifisches Rechtsinstrument zu verweisen, wird diese Bestimmung nicht mehr erwähnt.

"gleichwertige Maßnahme" in Artikel D.VI.12 § 1<sup>er</sup>, Absatz 4, 4°, b). Sollte diese Bestimmung überarbeitet werden, um auf ein solches Rechtsinstrument abzustellen, müssten auch die geplanten Artikel D.VI.14 § 1<sup>er</sup>, Absatz 2, 5°, b) und D.VI.23 § 1<sup>er</sup>, Absatz 3, 3°, entsprechend überarbeitet werden.

2. In Paragraph 1<sup>er</sup>, Absatz 4, 4°, j), da auf dem Gebiet des deutschen Sprachgebiets die Deutschsprachige Gemeinschaft nunmehr die Befugnisse der Wallonischen Region im Bereich des Tourismus ausübt, der in Artikel 6, § 1<sup>er</sup>, VI, Absatz 1<sup>er</sup>, 6° und 9°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 genannt ist, kann der im Entwurf vorliegende Text nicht vorsehen, ohne nachzuweisen, dass die Bedingungen von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erfüllt sind, dass, wenn die Exploration und der Abbau im deutschsprachigen Gebiet lokalisiert sind, der Genehmigungsantrag im Hinblick auf die Auswirkungen auf die lokale touristische Entwicklung geprüft wird .<sup>7</sup>

Die gleichen Beobachtungen gelten für Artikel D.VI.14,  $\S~1^{\rm er}$  , Absatz 4,  $5^{\circ}$  , in Projekt.

## Artikel D.VI.23 im Entwurf

Die Liste der Elemente, die der vom Untergrundbeamten erstellte zusammenfassende Bericht gemäß Artikel D.VI.23 § 1<sup>er</sup> , Absatz 3 des Entwurfs berücksichtigen muss, enthält nicht alle und jedes der "objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien, auf deren Grundlage der Antrag beurteilt wird", die in Artikel D.VI.14 § 1<sup>er</sup> , Absatz 2, 5° des Entwurfs aufgelistet sind.

Die Kohärenz des Systems setzt jedoch voraus, dass der Untergrundbeamte mindestens die im Entwurf des Artikels D.VI.14, § 1<sup>er</sup> , Absatz 2, 5° aufgeführten Elemente berücksichtigt.

Die Prüfungsanordnung wird entsprechend überarbeitet.

#### Artikel D.VI.25 im Entwurf

In Absatz 1<sup>er</sup> ist der Fachgruppe Gesetzgebung die genaue Bedeutung der Formulierung "unbeschadet der nach dem Recht der Europäischen Union und dem Klimadekret vom 20. Februar 2014 geltenden Klimaziele, der Umweltziele und der Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz von Gewässern gemäß Buch II des Umweltgesetzbuchs mit dem Wassergesetzbuch und der Schutzregelungen gemäß dem Naturschutzgesetz vom 12. Juli 1973" nicht klar ersichtlich.

Die Bestimmung wird erneut überprüft, um die Bedeutung dieser Form des Vorbehalts zu verdeutlichen oder sie wegzulassen.

Die gleiche Bemerkung gilt für den geplanten Artikel D.VI.38 § 6 Absatz 2 und den geplanten Artikel D.VI.39 § 5 Absatz 4.

Tourismus durch die Deutschsprachige Gemeinschaft'.

-

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Dekret der Wallonischen Region vom 27. März 2014 'über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich Tourismus durch die Deutschsprachige Gemeinschaft' und Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31. März 2014 'über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich

## Artikel D.VI.35 im Entwurf

In Bezug auf den "Vorschlag des Kellerbeamten" ist Absatz 3, Absätze 2 und 5 so formuliert, als ob die Regierung und ihre Dienststellen zwei getrennte Körperschaften wären, obwohl erstere eine hierarchische Macht über letztere ausübt und es daher in einem Verwaltungsverfahren keinen Grund gibt, zwischen ihnen zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ist umso weniger angebracht, als es in der Natur der Verwaltung liegt, im Dienste der Regierung und ihrer Mitglieder zu stehen und insbesondere Beratungsaufgaben zu erfüllen. Außerdem kann das Handeln der Regierung nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein Vorschlag von einem Mitglied ihrer Dienststellen vorliegt.

In der vorliegenden Bestimmung kann daher nicht vorgesehen werden, dass die Regierung auf Vorschlag des Beamten des Untergrunds handelt.

Dies gilt umso mehr, als es dem Gesetzgeber gemäß Artikel 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nicht zusteht, sich in die Beziehungen zwischen der Regierung und ihrer Verwaltung einzumischen.

Der im Entwurf vorliegende Text wird entsprechend überarbeitet.

## Artikel D.IX.3 im Entwurf

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"Die Sanierung von Umweltschäden im Sinne von Teil VI des Buches I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches und von allen anderen ökologischen Schäden wird vom SPW ARNE gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten beantragt".

Diese Bestimmung wirft insofern Fragen auf, als sie nicht nur die <sup>8er</sup>"Der letztgenannte Begriff ist nicht definiert, und das System der Wiedergutmachung, das auf einen solchen "Schaden" anwendbar wäre, ist im Gegensatz zum System der Wiedergutmachung von Umweltschäden auch nicht in irgendeiner Rechtsvorschrift geregelt.

Teil VII des Buches 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches regelt bereits das System und das Verfahren zur Behebung von "Umweltschäden", wobei der SPW ARNE als "zuständige Behörde" eingeschaltet wird .<sup>9</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Und nicht in Teil VI, wie fälschlicherweise in der Prüfungsbestimmung erwähnt.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Siehe Artikel D.94, 22°, Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs.

Die Bestimmung fügt dem bestehenden System also nichts hinzu, zumindest nicht in Bezug auf "Umweltschäden".

Sie wird daher ausgelassen.

## Artikel D.IX.4 im Entwurf

In Absatz 4 wird der Regierung eine übermäßig breite Ermächtigung erteilt. Die alleinige Festlegung des jährlichen Höchstbetrags des betreffenden Beitrags, ohne dass eine andere Berechnungsregel festgelegt wird, rahmt diese Ermächtigung im Hinblick auf die Anforderungen, die sich aus dem in Artikel 23 der Verfassung verankerten Legalitätsprinzip ergeben, nicht ausreichend ein.

Die Bestimmung wird im Lichte dieser Beobachtung überarbeitet und ergänzt.

## Artikel D.IX.7 im Entwurf

So wie Absatz 1<sup>er</sup> im Entwurf formuliert ist, ist er nicht verständlich. Die Bestimmung wird erneut überprüft, um die Absicht des Verfassers des Entwurfs dort klar zum Ausdruck zu bringen.

#### Artikel D.XII.4 im Entwurf

Absatz 1<sup>er</sup>, Absatz 2 und der geplante Absatz 2 werden Gegenstand einer separaten Bestimmung sein, die im Abschnitt über die Übergangsbestimmungen enthalten sein wird.

#### Artikel D.XII.13 im Entwurf

1. Absatz 1<sup>er</sup> sieht eine Ausnahmeregelung für "genehmigte Aktivitäten zur Nutzung einer tiefen geothermischen Lagerstätte und/oder eines geologischen Reservoirs zur Speicherung von Wärme und Kälte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des [geplanten Gesetzbuches] tatsächlich ausgeübt werden" vor.

Das Adjektiv "erlaubt" ist unklar: Es stellt sich nämlich die Frage, ob damit die Situation gemeint ist, in der der Betrieb bereits zuvor eine vorherige Genehmigung erforderte 10, eine Genehmigung, die tatsächlich erteilt wurde, oder ob die beabsichtigte Situation diejenige ist, in der der Betrieb keine vorherige Genehmigung erforderte und somit "erlaubt" war, wenn er nicht verboten war oder eine vorherige Genehmigung erforderte.

Diese Frage ist umso relevanter, als die Bestimmung für diesen Fall zwischen dem "Inhaber des Führerscheins" und der Person, "die die Tätigkeit ausübt", unterscheidet.

‡LW-AJDXKBEAC-HCHCCVT;

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Genehmigung, die sich hypothetisch von der Exklusivgenehmigung unterscheidet, deren Regelung durch das im Entwurf vorliegende Gesetzbuch eingeführt wird.

Der Kommentar zum Artikel gibt keine Antwort auf diese Frage. Die Bestimmung wird klargestellt.

2. Die Ermächtigung, die der Regierung in Absatz 2 erteilt wird, ist übermäßig weit gefasst. Im Hinblick auf das in Artikel 23 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip ist es in der Tat Aufgabe des Gesetzgebers, die Bedingungen für die Einreichung eines vereinfachten Antrags auf eine Exklusivgenehmigung zu regeln.

Die Prüfungsanordnung wird entsprechend überarbeitet und ergänzt.

3. Es ist nicht Aufgabe des Gesetzgebers, der Verwaltung direkt Aufgaben zu übertragen. Gemäß Artikel 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ist die Regierung für die Organisation, die Arbeitsweise und die Aufgaben der Regierungsstellen zuständig.

Außerdem ergibt sich vorbehaltlich der obigen Bemerkung 1 bereits aus Absatz 1<sup>er</sup>, dass eine "vereinfachte" Exklusivgenehmigung nur dann erteilt werden kann, wenn die betreffende Aktivität "zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des [geplanten Gesetzbuches] genehmigt und wirksam ist".

Folglich wird Absatz 3 ausgelassen.

4. Es stellt sich die Frage, nach welchem Verfahren die Regierung die in Absatz 4 genannte exklusive Genehmigung erteilen wird. Außerdem ist dieser Absatz so formuliert, als sei die Regierung verpflichtet, diese Genehmigung zu erteilen, ohne dass sie über irgendeinen Ermessensspielraum verfügt, was die Einhaltung des in Artikel 23 der Verfassung verankerten Rechts auf den Schutz einer gesunden Umwelt nicht gewährleistet, zumal nicht eine zuvor genehmigte Förderbohrung gemeint ist, sondern im weiteren Sinne Förderbohrungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes "aktiv" sind.

Diese Bestimmung wirft somit zwei wichtige Schwierigkeiten auf, und der Kommentar zu dem Artikel gibt keine Erklärung für diese Schwierigkeiten.

Absatz 4 wird daher im Lichte dieser Bemerkung erneut geprüft.

## Artikel 9

In  $2^{\circ}$ ,  $11^{\circ}$ , im Entwurf sollten die Wörter "in Artikel D.VI.9" durch die Wörter "in Artikel D.VI.8" ersetzt werden.

## Artikel 16bis

Artikel *16a* erhält die Nummer 17 und die Artikel 17 bis 22 werden neu nummeriert in

Konsequenz.

#### Artikel 22

1. Wie die Fachgruppe Gesetzgebung bereits in ihrer Stellungnahme Nr. 64.927/4 festgestellt hat, wird der Gesetzgeber durch die Annahme der materiellrechtlichen Bestimmungen, die in den geplanten Bestimmungen enthalten sind, eine neue Willensbekundung abgeben und somit vollständig schöpferisch kodifizieren; die Kodifizierung wird daher nicht zu gleichbleibendem Recht vorgenommen.

Daraus folgt, dass aus rechtlicher Sicht alle in Artikel 1<sup>er</sup> des Vorentwurfs enthaltenen Bestimmungen neue Bestimmungen darstellen, selbst wenn sie nur bestehende Regeln wiedergeben sollen, wie die im Dekret vom 10. Juli 2013 'über die geologische Speicherung von Kohlendioxid' enthaltenen.

Streng genommen ist also kein Werk der "Kodifizierung"<sup>11</sup> im Sinne der Grundsätze der Gesetzgebungstechnik geplant.

Daraus folgt zunächst, dass in Artikel 22 des Vorentwurfs in den Absätzen 1<sup>er</sup> und 3 nicht von "Bestimmungen der Gesetze und Dekrete, die nicht Gegenstand der in Artikel 1<sup>er</sup> genannten Kodifizierung sind" die Rede sein kann, sondern von "Bestimmungen der Gesetze und Dekrete, die nicht durch die Artikel 17 bis 21 aufgehoben werden", und in Absatz 2 nicht von "kodifizierten Bestimmungen", sondern von "durch die Artikel 17 bis 21 aufgehobenen Bestimmungen".

2. Wie die Fachgruppe Gesetzgebung bereits ebenfalls in ihrer Stellungnahme Nr. 64.927/4 betonte, kann die Tatsache, dass alle Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Gesetzbuches als neu zu betrachten sind, den Gesetzgeber dazu veranlassen, sich zu vergewissern, dass der Inhalt jeder dieser Bestimmungen die Rechtslage widerspiegelt, die er tatsächlich angewandt sehen will, und die Verpflichtungen, die der Wallonischen Region obliegen, nicht missachtet oder dazu führen kann, dass sie missachtet werden.

Anstatt der Regierung die in Absatz 2 vorgesehenen Ermächtigungen zu erteilen, ist es daher bereits jetzt Sache des Gesetzgebers, die betreffenden Änderungen oder Aufhebungen selbst in das Regelwerk, das er zu verabschieden beabsichtigt, aufzunehmen.

Die geplante Einrichtung wird entsprechend überarbeitet.

11 Das heißt, eine Kodifizierung der geltenden Regeln durch die Regierung, die vom Gesetzgeber dazu ermächtigt

wurde.

3. Schließlich sollte in Absatz 3, wenn dies die einzige Bedeutung von Absatz 3 ist, klargestellt werden, dass die Verweise, die die Regierung ändern kann, in den Bestimmungen enthalten sind, die den dekretativen Teil von Buch III des Umweltgesetzbuchs bilden.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE

Martine BAGUET